

Allgemeine Geschäftsbedingungen Biest-Trikes Trikevermietung, Inhaber Guido Kaese, Ebereschentallee 26, 12623 Berlin.

§ 1 Geltung

Für diesen Vertrag gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen. Sollte eine der Regelungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Für Preise und Kautionen gilt die jeweils aushängende Preisliste.

§ 2 Reservierungen / Bestellungen / Gutscheine

Reservierungen die entgegengenommen werden sind fahrzeugbezogen und unverbindlich. Voraussetzung für eine verbindliche Bestellung ist die Anzahlung von 50 € pro Miettag, in bar oder per Überweisung und die schriftliche Bestätigung des Vermieters. Stornierungen müssen schriftlich, bis zu vier Wochen vor Mietbeginn erfolgen. Bei Stornierungen innerhalb vier Wochen, vor Mietbeginn, wird die Anzahlung einbehalten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter jeweils unbenommen. Gutscheine sind übertragbar, können nur einmal eingelöst und nicht bar ausbezahlt werden. Ein Weiterverkauf an Dritte ist nicht gestattet. Die Einlösung des Gutscheines muss bei Reservierung, unter Angabe der Gutscheinnummer, angekündigt werden. Der Gutschein muss bei Anmietung an den Vermieter übergeben werden. Die Gültigkeit des Gutscheines begrenzt sich auf den auf dem Gutschein angegebenen Zeitraum. Nach Ablauf wird der Wert des Gutscheines nicht erstattet. Bei Verlust des Gutscheines übernimmt der Aussteller keine Haftung. Der Vermieter ist nicht zur Teileinlösung verpflichtet. Restguthaben werden nicht rückerstattet. Bei Versand des Gutscheines, auf Wunsch des Käufers, nach erfolgter Vorkasse, bedient sich die Firma Biest-Trikes, Birgit Kaese, gängigen Versandunternehmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Gutscheinkarten, geht mit der Übergabe der Sendung an die Transportperson auf den Empfänger über. Der Versender übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für auf dem Transportweg verloren gegangene Sendungen. Auch bei Gutscheineinlösungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters, der aktuellen Preis- und Kautionskonditionen.

§ 3 Übergabe des Fahrzeuges

Vor Übergabe des Fahrzeuges weist der Vermieter den Mieter in die technische Handhabung des Fahrzeuges ein. Die Übergabe selbst wird mittels einer Checkliste protokolliert und der aktuelle Sachzustand des Fahrzeuges bei Übergabe dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll wird von beiden Vertragsparteien unterzeichnet und verbleibt beim Vermieter. Der Vermieter behält sich vor, sowohl vor, als auch nach Durchführung der Probefahrt, die Herausgabe des Fahrzeuges abzulehnen, sofern er von der Fahrtüchtigkeit oder den Fähigkeiten des Fahrers nicht überzeugt ist, oder dieser angibt, ein Kind, das nicht den in § 4 genannten Voraussetzungen entspricht, mitnehmen zu wollen. In diesen Fällen werden dem Mieter $\frac{3}{4}$ des Mietpreises berechnet, es sei denn, der Vermieter kann das Fahrzeug anderweitig vermieten. Das Tragen eines Sturzhelms ist für alle Fahrer und Beifahrer gesetzlich vorgeschrieben. Sowohl Sturzhelme als auch Regenbekleidung kann dazu gemietet werden. Preise sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Die Fahrzeuge werden mit vollem Kraftstofftank übergeben. Wird das Fahrzeug ohne vorherige Stornierung seitens des Mieters nicht abgeholt, ist der Mietpreis in voller Höhe zu begleichen, es sei denn, der Vermieter kann das Fahrzeug anderweitig vermieten. Gutscheine werden dementsprechend verrechnet. Das Fahrzeug ist spätestens 1h nach vereinbartem Übernahmezeitpunkt zu übernehmen. Der Vermieter ist so früh wie möglich über die Verzögerung zu informieren. Nach diesem Zeitraum ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden. Bei vorzeitiger Abholung durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, den Mietpreis entsprechend der verlängerten Mietzeit zu erhöhen.

§ 4 Berechtigte Fahrer

Das angemietete Fahrzeug darf nur von Personen gelenkt werden die vom Vermieter in die technische Handhabung eingewiesen, sowie im Mietvertrag eingetragen sind. Max. 2 Fahrer. Hier sind bei langen Mietzeiten Sonderevereinbarungen, gegen Aufpreis, möglich. Es besteht die Voraussetzung, dass die Personen, min. 21 Jahre alt sind, einen festen Wohnsitz in Deutschland haben und eine gültige EU-Fahrerlaubnis, die älter als zwei Jahre ist, für das gemietete Fahrzeug besitzen. Sämtliche Fahrer sind Erfüllungsgelhilfen des Mieters. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Es ist zu beachten, das Kinder unter 8 Jahren, in keinem Fall transportiert werden dürfen. Bei Kindern ab dem 8. Lebensjahr, nur unter der Voraussetzung, das die Körpergröße des Kindes einen sicheren Sitz auf dem Fahrzeug zulässt.

§ 5 Verbotene Nutzungen/Kündigungsrecht

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- c) zum Abschleppen und Schieben fremder Fahrzeuge;
- zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- zur Weitervermietung;
- f) zu Fahrerschulungen;
- g) zu Fahrten ins Ausland, soweit dies nicht mit dem Vermieter ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist. Verstößt der Mieter gegen diese Bestimmung, so ist er dem Vermieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 850,- verpflichtet, außerdem entfällt der Schutz der Haftungsbeschränkung für Unfallschäden gemäß § 11 dieser AGB's;
- h) für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen.
- i) zu Demonstrationen, politischen Veranstaltungen und Kundgebungen, o.ä.

Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter oder ein Dritter, für den der Mieter einzustehen hat, die Sache in erheblich vertragswidriger Weise gebraucht. Gleiches gilt, wenn die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es während der Mietzeit zu eine Meinungsverschiedenheit zwischen Mieter und Vermieter über die Verursachung nicht unbedeutender Schäden an der Mietsache kommt. Überschreitet der Mieter die für die Höhe der Kautionszahlung bei Fahrtrantritt zugrunde gelegte Kilometerleistung erheblich, so ist er verpflichtet, dies dem Vermieter sofort anzuzeigen und die Kautionszahlung aufzustocken. Unterlässt der Mieter die Mitteilung oder die Kautionserhöhung, so hat der Vermieter ein sofortiges fristloses Kündigungsrecht. In sämtlichen vorgenannten Fällen bedarf es für die Kündigung keiner vorherigen Abmahnung. Der Mieter oder ein Dritter, für den der Mieter einzustehen hat, hat das Fahrzeug auf Verlangen des Vermieters in diesen Fällen sofort herauszugeben.

§ 6 Behandlung des Fahrzeuges

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, regelmäßige Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl und dem Zugriff Dritter, zu sichern. Weiterhin darf das Fahrzeug außerhalb des befestigten Straßenlandes nur in Ausnahmefällen und dann nur in Schrittgwindigkeit bewegt werden. Die Fahrzeugpapiere dürfen nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Die Kosten für Kraftstoff und Öl gehen zu Lasten des Mieters.

§ 7 Reparaturen während der Mietzeit

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen, sofern nicht der Mieter für den Schaden haftbar ist, vgl. z.B. § 9, 11 dieser AGB'S. Ist das Mietfahrzeug nicht mehr fahrfähig oder sind bei Weiterfahrt weitere Schäden am Fahrzeug zu befürchten, so ist stets, auch an Sonn- und Feiertagen, über die im Vertrag angegebenen Rufnummern die Biest-Trikes Trikevermietung zu benachrichtigen. Der Mieter hat auf das Eintreffen der Abhilfe, oder das Eintreffen des Vermieters, eine den Umständen entsprechende Zeit zu warten.

§ 8 Verhalten bei einem Unfall

- Der Mieter hat bei einem Unfall die Polizei sowie den Vermieter unmittelbar nach dem Schadenseintritt zu verständigen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Vermieters oder der Polizei, so hat er an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, höchstens aber 850,- €, zu entrichten. Die Unfallmeldung ist während und auch außerhalb der Geschäftszeiten unter der im Vertrag angegebenen Rufnummer zu erstatten.
- Hat der Mieter den Vermieter unmittelbar nach dem Schadenseintritt gemäß § 8 a AGB verständigt, hat er ihn darüber hinaus über den genauen Unfallort, Ursache, Beschädigung und den genauen Hergang des Unfalls zum frühest möglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren. Dieselbe Verpflichtung trifft den Mieter, wenn er den Unfall unverschuldet nicht unmittelbar nach dem Schadenseintritt gemeldet hat, zum frühest möglichen Zeitpunkt. Bei einem verschuldeten Verstoß gegen diese Verpflichtungen, hat der Mieter an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, höchstens aber 850,- €, zu entrichten.
- Ansprüche des Unfallgegners dürfen durch den Mieter nicht anerkannt werden.

§ 9 Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet stets unbeschränkt und in vollem Umfang für alle Schäden an Fahrzeug und Ausrüstung, insbesondere bei:

- 1) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Schäden;
- 2) Schäden infolge alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit;
- 3) Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenem Zweck (§ 5) entstanden sind;
- 4) Unfallflucht gem. § 142 StGB; durch den berechtigten Fahrer oder Unfallgegner;
- 5) Schäden, die durch das Ladegut oder unsachgemäßes Laden entstehen.
- (c) Darüber hinaus haftet der Mieter nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere trägt er im Schadensfalle die Kosten eines Sachverständigen, Abschleppkosten, Mietausfallkosten sowie eventuelle Wertminderungen.

§ 10 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet ausschließlich für Schäden die durch vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind. Somit übernimmt der Vermieter ebenfalls insbesondere dann keine Haftung für Schäden, wenn das angemietete Fahrzeug aus folgenden und ähnlichen Fällen der höheren Gewalt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht: - durch einen Unfall;- technischer nicht vorhersehbarer Defekt; - Diebstahl oder - verspäteter Rückgabe durch einen Vermieter

§ 11 Versicherung / Zulassung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) haftpflichtversichert. Das Fahrzeug ist Teilkaskoversichert. Bei einem Schaden, der durch die Teilkaskoversicherung gedeckt ist, haftet der Mieter bis zur Höhe der Selbstbeteiligung, in Höhe von 500,00 €. Auf Wunsch, kann eine Haftungsbeschränkung auf 2.500,00 €, für durch den Mieter verursachte Schäden am Mietfahrzeug, gegen Gebühr abgeschlossen werden. Das Fahrzeug ist als Selbstfahrvermietfahrzeug zugelassen und versichert.

§ 12 Rückgabe

Der Mieter hat das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat (Übergabeprotokoll). Das Fahrzeug ist mit vollständig gefülltem Kraftstofftank zurück zu geben. In diesem Fall wird die Kautions sofort zurück gezahlt.

Fehlender Kraftstoff wird nach Fehlmenge, mit 2,50 €/l berechnet und von der Kautions abgezogen.

Bei Rückgabe eines schadhafte Fahrzeuges, wird die Kautions einbehalten und nach Prüfung des Schadens, seitens des Vermieters, eine Rechnung gestellt und diese mit der Kautions verrechnet. Der Restbetrag wird auf das vom Mieter angegebene Konto überwiesen. Bei Rückgabe eines stark verschmutzten Fahrzeuges, bei dem eine ordnungsgemäße Abnahme nicht möglich ist, wird ebenfalls die Kautions einbehalten und nach Reinigung und Prüfung des Fahrzeuges überwiesen.

Verdeckte Schäden am Fahrzeug und Kraftstoffmengen können innerhalb von 7 Tagen nachberechnet werden.

Als Mietzeit gilt die vereinbarte Mietdauer. Die Rückgabe hat nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit einschließlich kompletter Fahrzeugpapiere, Schlüssel und Zubehör im Geschäftslokal des Vermieters oder an dem von ihm bezeichneten Ort zu erfolgen. Eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der Mietzeit ist die volle Mietzeit zu zahlen. Ein Überschreiten der Mietzeit ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters zulässig. Wird der vereinbarte Rückgabezeitpunkt ohne diese Genehmigung (des Vermieters) überschritten, so wird pro angefangener überschrittener Stunde eine Pauschale von 30,- € für das jeweilige Fahrzeug fällig, es sei denn, der Mieter weist nach, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden sei. Der Vermieter ist berechtigt, den tatsächlichen Schaden ersetzt zu verlangen, z.B. den Ausfall oder die Verzögerung einer Folgevermietung. Bis zur Klärung kann der Vermieter die Kautions einbehalten.

§ 13 Fürsorgepflichten

Der Mieter ist während der Mietdauer als Halter im Sinne der Straßenverkehrsbestimmungen anzusehen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass beim Betrieb des Fahrzeuges die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

§ 14 Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Die Firma Biest-Trikes, Guido Kaese, ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr enthaltenen Daten über den Mieter und den/die Fahrer, gleich ob diese von ihm selbst oder Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 15 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 16 Gerichtsstand

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.